

## Studen

### Verfügung für die Videoüberwachung

Gestützt auf Art. 4 Ortspolizeireglement der Gemeinde Studen vom 13. Juni 2007

#### verfügt

der Gemeinderat von Studen die Videoüberwachung an öffentlichen Orten in der Gemeinde Studen.

Beim Bahnhof und Feuerwehrmagazin in Studen werden Videoüberwachungsanlagen mit Aufzeichnung installiert.

Folgende Standorte werden mittels Video überwacht:

#### 1. Bahnhof

- I. Dome-Kamera Lift Unterführung Perron Biel
- II. Dome-Kamera Unterführung Seite Perron Biel
- III. Dome-Kamera Warteraum / Lift Perron Biel
- IV. Kamera Aufgang Perron Bern / Billettautomat
- V. Dome-Kamera Lift Unterführung Perron Bern
- VI. Dome-Kamera Warteraum / Lift Perron Bern

#### 2. Feuerwehrmagazin beim Gemeindehaus

- I. Dome-Kamera Richtung Veloständer / Durchgang Coop Richtung Südwest
- II. Kamera Aussenkante Waschraum Richtung Süd
- III. Kamera bei den Parkplätzen Richtung Nord

Die Installation der Videoüberwachungskameras erfolgt ab 1. November 2010.

Mit Verfügung vom 20. Juli 2010 hat die Kantonspolizei Bern der vorgesehenen Videoüberwachung der Gemeinde Studen nach Art. 51a PolG (Polizeigesetz) und Videoüberwachungsverordnung zugestimmt.

Für die Parzelle Nr. 25 der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) liegt die entsprechende Bewilligung vom 21. Januar 2010 vor.

#### Datenschutz

Es erfolgt ausschliesslich eine Bildaufzeichnung. Eine Echtzeitüberwachung an einem Monitor wird nicht durchgeführt.

Die BDO Visura AG hält als Datenaufsichtsstelle der Gemeinde Studen nach Durchführung der Vorabkontrolle fest, dass die vorgesehene Videoüberwachung aus datenschutzrechtlicher Sicht betrieben werden kann.

#### Kennzeichnung

Auf die Videoüberwachung wird ausserhalb der überwachten Orte und in deren unmittelbaren Nähe mit Piktogramm und in beiden Amtssprachen hingewiesen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von 30 Tagen bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Kramgasse 20, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

Studen, 25. August 2010

Der Gemeinderat